



Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG)

Erklärung zur besonderen Härte im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 3 Unterstützungsfonds-Verordnung (UStützV)

Die kreisangehörige Gemeindehat in der Vergangenheit im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kommunale Abfallbeseitigung folgende gemeindeeigene Hausmülldeponien i.S. des Art. 13a BayBodSchG betrieben:

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....
- 5.....

(Vollständige Aufzählung aller ehemaligen gemeindeeigenen Hausmülldeponien im Sinne von Art. 13a Abs. 1 S.2 BayBodSchG)

Die o.g. ehemaligen gemeindeeigenen Hausmülldeponien wurden nachweislich bereits vor dem 01.05.2006 aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG entlassen, da

- im Rahmen der Amtsermittlung der hinreichende Verdacht nach § 9 BBodSchG nicht erhärtet werden konnte oder ausgeräumt wurde

oder

- aufgrund einer abschließenden Gefährdungsabschätzung entsprechend den materiellen Anforderungen i. S. d. BBodSchG die Sanierungsbedürftigkeit verneint und eine Gefahr ausgeschlossen wurde

oder

- die Sanierung entsprechend den materiellen Anforderungen i.S. d. BBodSchG vollständig durchgeführt wurde,

oder

- die Stilllegung und Nachsorgephase gemäß § 36 KrW-/AbfG ordnungsgemäß und nach Maßgabe der Anforderungen des § 36 KrW-/AbfG abgeschlossen wurde.